

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 119 - 120

Hängt die Anwendbarkeit des

Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884

auf den Arbeiter von der Erfüllung der dem

Betriebsunternehmer nach dem Gesetze obliegenden

Verpflichtungen ab?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Damit sind Inhalt und Umfang des Anfechtungsanspruchs in erschöpfender Weise bestimmt. Was der Schuldner dem Befriedigungsrechte des Gläubigers entzogen hat, soll mittels der Anfechtung in den Kreis der Befriedigungsobjekte zurückgeführt, und so in dem Vermögen des Schuldners zu Gunsten des Anfechtenden derjenige Zustand wiederhergestellt werden, welcher vor der Bornahme der anfechtbaren Handlung bestanden hatte. Für die Annahme, daß daneben bezüglich des Umfanges der dem Empfänger obliegenden Verbindlichkeit die Vorschriften der verschiedenen Landesgesetze zur Anwendung zu bringen seien, gewährt das Anfechtungsgesetz, mögen auch die Motive zu § 30 Konf.D. von einer anderen Auffassung ausgegangen sein, keinen Anhalt, und insbesondere erscheint es willkürlich, die Verpflichtungen des Empfängers nach den §§ 222 ff. A.L.R. I. 7 zu bemessen, da sich diese Vorschriften nur auf das Rechtsverhältniß zwischen dem unredlichen Besitzer einerseits und dem Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer andererseits beziehen (vergl. §§ 188 und 244 a. a. D.).

In diesem Sinne hat sich auch das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen (vergl. Entsch. in Civ.S. Bd. 24 S. 143 und Juristische Wochenschrift 1889 S. 109 Nr. 13), und damit stehen die vom Vorderrichter angezogenen Erkenntnisse in keinerlei Widerspruch (vergl. auch Petersen und Kleinfeller, Konf.D. S. 154 ff., Eccius, preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 781).

Nr. 6.

Hängt die Anwendbarkeit des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 auf den Arbeiter von der Erfüllung der dem Betriebsunternehmer nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen ab?

(Vergl. §§ 1, 9, 11 ff., 34 d. Ges.)

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 2. Oktober 1891 in Sachen der Gemeinde W., Beklagter, wider die minorennen B.'schen Kinder, Kläger. III. 120/91.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena aufgehoben, und die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Zurückweisung der aus § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hergeleiteten Einrede, wie sie das Berufungsurtheil ausspricht, beruht auf unrichtiger Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes. Nach § 95 desselben können die nach dessen Maßgabe versicherten Personen und deren Hinterbliebene einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen die Unternehmer des Betriebs, bei dem der Unfall erfolgt ist, nur in einem, hier zweifellos nicht vorliegenden Ausnahmefall geltend machen, haben vielmehr ihre Entschädigung nur von der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, zu erwarten resp. von ihr in dem vom Gesetz geordneten Weg in Anspruch zu nehmen. Leidet das Gesetz daher auf den vorliegenden Fall Anwendung, so ist die gegen die beklagte Gemeinde als Betriebs- resp. Gewerbe-Unternehmerin aus dem Reichshaftpflichtgesetz oder § 120 der Gew.Ord. erhobene Klage unbegründet.

Die Anwendbarkeit des Unfallversicherungsgesetzes, die rücksichtlich der zeitlichen Herrschaft desselben außer Zweifel steht, hat der Berufungsrichter um deswillen nicht annehmen zu dürfen geglaubt, weil feststehe, daß der Verunglückte nicht nach Maßgabe jenes Gesetzes versichert gewesen ist, und sich selbstverständlich nicht darauf berufen könne, daß die nach diesem Gesetz sie als Unternehmerin treffenden Verpflichtungen von ihr unerfüllt gelassen worden sind. Der Berufungsrichter geht also davon aus, daß die Unfallversicherung des Arbeiters von der Erfüllung der dem Unternehmer des Betriebs nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen abhängt. Das ist rechtsirrig.

Nach § 9 des Gesetzes erfolgt die Versicherung der Arbeiter auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Diese Vereinigung hängt nicht von der Willkür der Unternehmer ab, sondern erfolgt unter der Aufsicht und Nöthigung der Landes- und Reichsbehörden in Gemäßheit der §§ 11 ff., sodas für jeden unter den § 1 fallenden Betrieb eine Berufsgenossenschaft vom Gesetz als existent vorausgesetzt wird. Mitglied dieser letzteren ist aber nach § 34 jeder Unternehmer eines solchen in dem Bezirk belegenen Betriebs von Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes resp. bei erst später errichteten Betrieben vom Beginn einer Versicherungspflicht an. Er wird also Mitglied durch das Gesetz selbst, ohne daß es von seiner Seite noch irgend welchen Thuns bedürfte. Er ist zwar